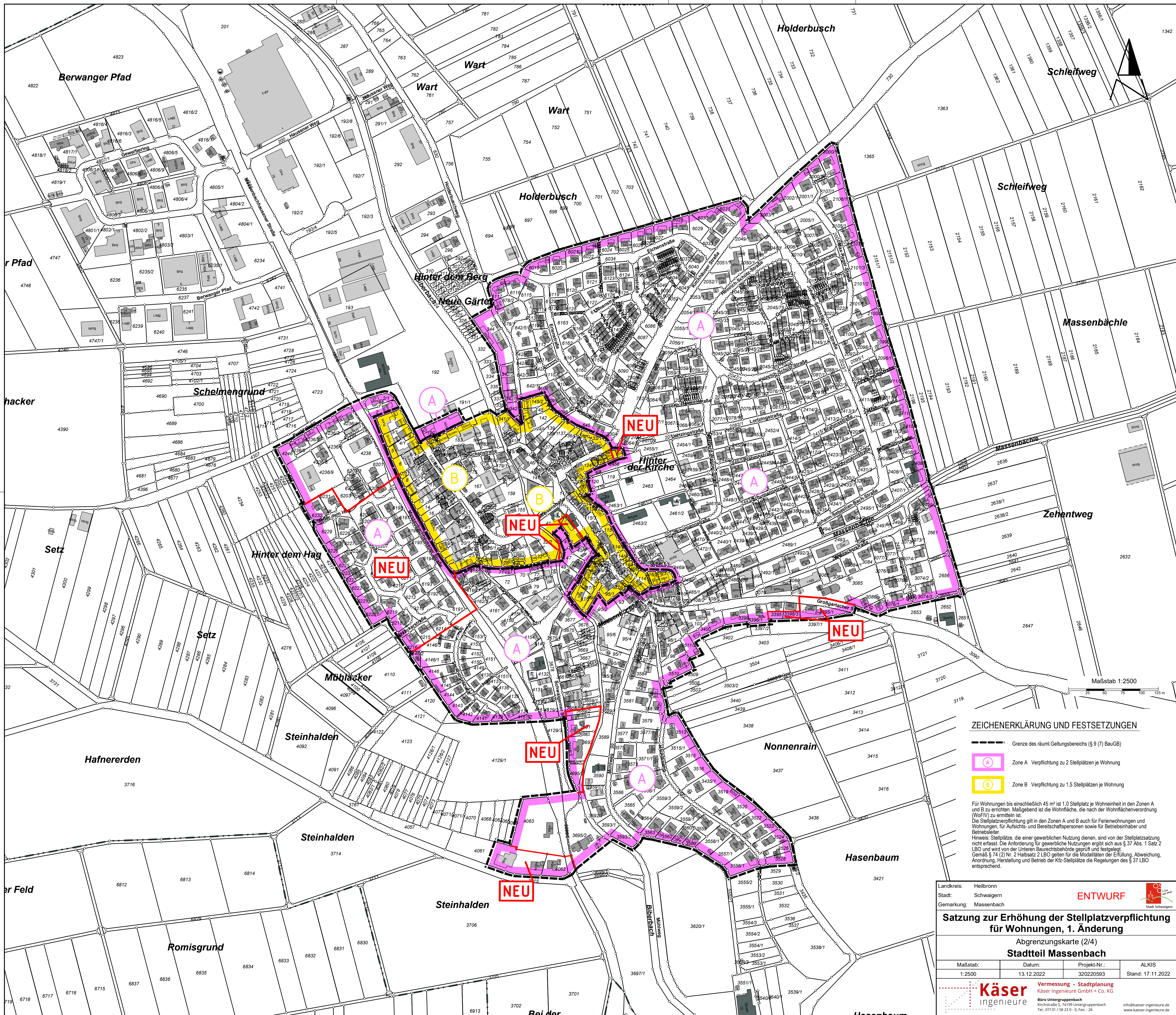
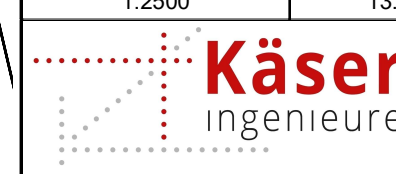




ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- (A) Zone A Verpflichtung zu 2 Stellplätzen je Wohnung
- (B) Zone B Verpflichtung zu 1,5 Stellplätzen je Wohnung

Für Wohnungen bis einschließlich 45 m² ist 1,0 Stellplatz je Wohneinheit in den Zonen A und B zu errichten. Maßgebend ist die Wohnfläche, die nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) zu ermitteln ist. Die Stellplatzverpflichtung gilt in den Zonen A und B auch für Ferienwohnungen und Wohnungen, für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Hinweis: Stellplätze, die einer gewerblichen Nutzung dienen, sind von der Stellplatzsatzung nicht erfasst. Die Anforderung für gewerbliche Nutzungen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO und wird von der Unteren Baurechtsbehörde geprüft und festgelegt. Gemäß § 74 (2) Nr. 2 Halbsatz 2 LBO gelten für die Modalitäten der Erfüllung, Abweichung, Anordnung, Herstellung und Betrieb der Kfz-Stellplätze die Regelungen des § 37 LBO entsprechend.

Landkreis:	Heilbronn	ENTWURF  Stadt Schwäigern
Stadt:	Schwäigern	
Gemarkung:	Massenbach	
Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, 1. Änderung		
Abgrenzungskarte (2/4)		
Stadtteil Massenbach		
Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:
1:2500	13.12.2022	320220593
		ALKIS
		Stand: 17.11.2022
 Käser Ingenieure		Vermessung · Stadtplanung Käser Ingenieure GmbH + Co. KG Büro Unterguppenbach Kirchstraße 5, 74199 Unterguppenbach Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26 info@kaeser-ingenieure.de www.kaeser-ingenieure.de